

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 03.12.2025

Dauer: 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Ort: 10 Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV/Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner

STV Iliyo Danho

STV Lorenz Diehl

STV-Vorsteherin Hiltrud Hofmann

Für STV stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Reiner Leidich

Für STV Georg Celik

STV Dr. Melanie Neeb

STV Sebastian Oppen

Simone van Slobbe-Schneider

Für STV Michel Kögler

Von der Stadtverordnetenversammlung

stellv. STV-Vorsteher Marc Werner Punzert

stellvertr. STV-Vorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann

Vom Magistrat

Bürgermeister Andreas Ruck

Stadtrat Jörg Buß

Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak

Vom Ausländerbeirat

Maryam Mourad

Von der Verwaltung

VBW Mischa Reitz

Schriftführer(in)

Annabell Müller

Entschuldigt:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV/2. stellv. Vorsitzender Andreas Schuch

Von der Stadtverordnetenversammlung

stellvertr. STV-Vorsteher Simon Hafemann

Vom Magistrat

Erster Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Peter Alexander
Stadtrat Christian Görlach
Stadtrat Tobias Maschmann
Stadtrat Wolfgang Sames
Stadtrat Reimar Stenzel

TAGESORDNUNG:

TOP 1	Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 2	Feststellung der Niederschrift vom 29.10.2025	
TOP 3	Festlegung des Termins der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim und einer möglichen Stichwahl	STV-431/2021-2026
TOP 4	Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern	STV-432/2021-2026
TOP 5	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung	STV-433/2021-2026
TOP 6	Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-434/2021-2026
TOP 7	Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-435/2021-2026
TOP 8	Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-436/2021-2026
TOP 9	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts-	STV-437/2021-

	plan 2026 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim	2026
TOP 10	Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim	STV-440/2021-2026
TOP 11	Erstellung einer Projektskizze für das Hallenbad in Pohlheim zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des „Bundesinstituts für Bau- Stadt- und Raumforschung“ (BBSR) bis zum 15.01.2026	STV-442/2021-2026
TOP 12	Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 24. November 2025 betr. Änderung der Hallenbenutzungssatzung	A-444/2021-2026
TOP 13	Verkauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg	STV-441/2021-2026
TOP 14	Mitteilungen	
TOP 15	Anfragen	
TOP 15.1	Top 15	
TOP 15.2	Top 15	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, Herrn Bürgermeister Andreas Ruck, die Herren vom Magistrat, die anwesenden Stadtverordneten, die Gäste und die Presse.

STV Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Es wird hinzugefügt und einstimmig beschlossen, dass der Top 13 nicht öffentlich behandelt wird.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift(en) vom 29.10.2025

Gegen die Niederschrift vom 29.10.2025 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift wird ohne Änderung festgestellt.

TOP 3 Festlegung des Termins der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim und einer möglichen Stichwahl Vorlage: STV-431/2021-2026

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, als Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim den 23. August 2026 und als Termin einer möglichen Stichwahl den 20. September 2026 festzulegen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
5 Ja-Stimmen
1 Nein Stimmen
2 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Seite 4 von 13
HFA/050/2021-2026

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, der mit einem handelsrechtlichen Jahresverlust von 165.129,96 Euro abschließt, sowie den Prüfbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3.4 der Eigenbetriebssatzung festzustellen. Der Bericht über die am 11.06.2025 durchgeführte Kassenprüfung wird zu Kenntnis genommen.

Ohne Fragen und Einwände wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

**TOP 6 Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-434/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 für den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim wird festgestellt. Der Jahresverlust aus der Wasserversorgung von 392.673,12 Euro wird mit den Vorjahresgewinnen verrechnet und der Jahresgewinn aus der Abwasserentsorgung von 227.543,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ohne Wortmeldungen und Fragen wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

**TOP 7 Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-435/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim für das Wirtschaftsjahr 2024 zu entlasten.

Keine Rückmeldungen und Fragen. Daraufhin erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

**TOP 8 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-436/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft JPLH Treuhand AG, Biedenkopf, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 inkl. der Kassenprüfung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-437/2021-2026

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der im Entwurf vorgelegte Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan, wird im Erfolgsplan

Wasserversorgung	in den Erträgen	auf	2.447.000
Euro			
	in den Aufwendungen	auf	2.498.000
Euro			

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung	in den Erträgen	auf	3.326.000
Euro			
	in den Aufwendungen	auf	3.278.000
Euro			

sowie im Vermögensplan

Wasserversorgung	in den Einnahmen	auf	2.118.000
Euro			
	in den Ausgaben	auf	2.118.000
Euro			

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in den Einnahmen	auf	3.572.000
Euro			
	in den Ausgaben	auf	3.572.000
Euro			

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

TOP 10 Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-440/2021-2026

STV Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner trägt den Beschlussvorschlag Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vor.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5 u. 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)**, der §§ 1 – 6 a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom **20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)** und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom 21.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom **11.12.2025** folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe bzw. Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

- a) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Pauschalgebühr erhoben von: **75,00€**
- b) Für die Benutzung der Trauerhallen in den Stadtteilen Garbenteich und

Hausen wird eine Pauschalgebühr erhoben von:	180,00 €
c) Bei Fremdnutzung der unter b) genannten Trauerhallen für Bestattungen außerhalb des Stadtgebietes	210,00 €

§ 6 Friedhofsgebühren

1. Für die Grabherstellung und die Bestattungen einschließlich aller anfallenden Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in ein Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Doppelgrabes 1.599,00 €
 - b) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in die zweite Grabstelle eines Doppelgrabes wegen besonderer Erschwernis 1.987,00 €
 - c) Bei der Erdbestattung eines Kindes unter fünf Jahren
 1. in einem Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Doppelgrabes 1.040,00 €
 2. in die zweite Grabstelle eines Doppelgrabes 1.163,00 €
 - d) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihenstelle, in einem Bestattungskreis, einer Grabstätte für Erdbestattung, in einem anonymen Urnengrab oder im Friedpark 238,00 €
 - e) Im Kolumbarium (Urnennischen) 56,00 €
 - f) In den vorgenannten Bestattungsgebühren ist nicht die Gestellung von Sargträgern enthalten. Werden die Träger auf Antrag durch die Stadt gestellt, so werden pro Träger berechnet 84,00 €
 - g) Für erbrachte Leistungen nach § 6 dieser Gebührenordnung erhöhen sich die Gebühren für diese Leistungen an einem Samstag um 40 %

2. Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
Für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, sowie für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter fünf Jahren zu zahlen ist.

§ 7 Genehmigungs- und Zulassungsgebühren

1. Genehmigung von Grabanlagen für Reihen-, Kinder-, Doppel- und Urnengräber 42,00€
2. Zulassungsgebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofsordnung
 - a) Für die Dauer von 5 Jahren 80,00 €
 - b) Einmalig 12,00 €

§ 8 Umbettungsgebühren

- Für die Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Umbettung einer Leiche

Umbettungen von Leichen dürfen nur von einem behördlich genehmigten Bestattungsinstitut durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten sind direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und für die Verwaltungsarbeiten berechnet die Stadt die ihr entstandenen Kosten.

- b) Umbettung einer Urne
 - 1. innerhalb des Friedhofes 170,00 €
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Stadt Pohlheim 192,00 €
 - b) in eine andere Stadt/Gemeinde 152,00 €

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer Wiesenreihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer anonymen Urnengrabstätte oder einer Friedparkstelle

- 1. Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.380,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.784,00 €
 - c) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3.241,00 €
 - d) für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 1.055,00 €
 - e) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 896,00 €
 - f) Stelle im Friedpark 1.043,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. Für die Überlassung von Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Doppelgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 35 Jahre) 4.433,00 €
 - b) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.262,00 €
 - c) Für die Überlassung eines Urnengrabes im Bestattungskreis (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.480,00 €
 - d) Für die Überlassung einer Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.478,00 €
- 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgrabstätten ist pro Jahr 1/35 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gültigen Fassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim pro Jahr 127,00 €

Hiervon ausgenommen sind die Doppelgrabstätten, die nach dem 01.01.2006 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden. Für diese fällt für die Verlängerung des Nutzungsrechts keine Gebühr an.

b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts. pro Jahr 63,00 €

c) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Jahr 74,00 €

d) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab im Bestattungskreis ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Jahr 74,00 €

e) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist pro Jahr 1/30 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts, pro Jahr 46,00 €

f) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ist pro Jahr 1/30 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts, pro Jahr 59,00 €

§ 11 Gebühren für Grababräumung und Beseitigung von Aschenresten

Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim werden die Anlagen auf Grabstellen vom Friedhofsträger bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmer entfernt.

Es werden folgende Gebühren, die mit Inkrafttreten der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 03.01.1998 bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen sind, in Rechnung gestellt:

a) für Erdbestattungen (Verstorbene über fünf Jahre)	345,00 €
b) für Erdbestattungen (Verstorbene bis fünf Jahre)	222,00 €
c) für Erdbestattungen (Doppelgräber)	483,00 €
d) für Urnennischen und Bestattungskreise	76,00 €
e) für Urnengräber	196,00 €
f) für Wiesenreihengrabstätten	76,00 €

Diese Gebühren sind auch für Grabstätten anzufordern, die vor dem 03.01.1998 angelegt worden sind und nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit abgeräumt werden.

§ 12 Gebühr für die Instandsetzung der Grabumrandung

Für die Instandsetzung der Grabumrandung durch die Stadt Pohlheim werden folgende Kosten erhoben:

Erstattung der angefallenen Kosten nach erbrachter Leistung durch den ausführenden Steinmetz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom **25.06.2018** außer Kraft.
Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim wird hiermit ausgefertigt.

Pohlheim, **11. Dezember 2025**

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Andreas Ruck
Bürgermeister

Bürgermeister Andreas Ruck fügt als Ergänzung hinzu, dass in den letzten Tagen mit dem Friedhofsamt über die Preise gesprochen wurde und die Bitte von der Verwaltung kam die Beiträge zu runden. Dies wird auch so umgesetzt.

Herr Huster bittet, dass die Vorlage für die StaVO in Mandatos eingepflegt wird um darüber abzustimmen.

STV Danho fragt wann wird der Antrag der Friedhofsordnung umgesetzt?

Bürgermeister Andreas Ruck antwortet in der Sitzung im Januar/Februar.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung mit gerundeten Zahlen zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber abgestimmt, die Gebühren mit den gerundeten Zahlen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

**TOP 11 Erstellung einer Projektskizze für das Hallenbad in Pohlheim zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des „Bundesinstituts für Bau- Stadt- und Raumforschung“ (BBSR) bis zum 15.01.2026
Vorlage: STV-442/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Abgabe einer Projektskizze zum 15.01.2026 für das Hallenbad in Pohlheim im Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des „Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung“ (BBSR) wird zugestimmt. Mit der Erstellung der Projektskizze werden die SWG beauftragt, die die entsprechenden Fachbüros einbeziehen und koordinieren.

2. Die weiteren Aktivitäten zur Erschließung von Fördermitteln für das Hallenbad in Pohlheim werden zur Kenntnis genommen.

STV Dr. Melanie Neeb reicht einen Antrag zur Ergänzung ein.

Nach einer längeren Diskussionsrunde wird festgehalten, dass über den Punkt 3. Ergänzungsantrag nicht abgestimmt wird und in der STaVO behandelt wird.
Im Protokoll wird der Antrag aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**TOP 12 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 24. November 2025 betr. Änderung der Hallenbenutzungssatzung
Vorlage: A-444/2021-2026**

STV Melanie Schunk-Wießner stellt den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 24. November 2025 betr. Änderung der Hallenbenutzungssatzung vor.

Nach eingehender Diskussionsrunde wurde abgestimmt, dass der Antrag in den Fraktionen beraten wird.

SPD und Grüne beauftragen den Magistrat für die Ausarbeitung wie der Antrag Hallenbenutzungssatzung auszusehen hat.

Im Anschluss erfolgte eine Pause von 20:35 - 20:45 Uhr

Abstimmungsergebnis:

keine Abstimmung.

**TOP 13 Verkauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg
Vorlage: STV-441/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Watzenborn-Steinberg Flur 10 Flurstück 2/4 an die Kiesacker GmbH, Neue Mitte 3, 35415 Pohlheim, vertreten durch Herrn Efrek Celik zum Kaufpreis von 118,00 EUR/qm zu veräußern. Alle mit dem Abschluss des Kaufvertrags verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2019 TOP 8 – TOP 8.1 Punkt 4. wird damit aufgehoben.

Keine Wortmeldungen und Fragen. Daraufhin wurde abgestimmt.

Ende der Sitzung 20:50 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

TOP 14 Mitteilungen

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Top 15

STV Dr. Melanie Neeb fragt, wann der Doppelhaushalt durch die Landrätin Frau Schneider genehmigt wurde und wann die Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der amtlichen Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim erfolgte.

Bürgermeister Andreas Ruck antwortet, dass die Beantwortung der Fragen im Protokoll erfolgt.

Protokollauszug: der Doppelhaushalt wurde am 21.08.2025 genehmigt und am 04.09.2025 in den Pohlheimer Nachrichten bekanntgegeben.

TOP 15.2 Top 15

STV Herr Huster fragt wie sich die Kreis- und Schulumlage entwickelt?

Bürgermeister Andreas Ruck antwortet, die Kreisumlage erhöht sich um 1 Punkt und die Schulumlage um 0,75 laut Sachstand heute ob das so bleibt wissen wir noch nicht.

Die Vorsitzende

Schriftführer/in

Melanie Schunk-Wießner
Ausschussvorsitzende

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
